

Staatsminister von Meiß: Meine sehr geehrten Herren! Sie wollen mir gestatten, sofort beim Eintritt in die Verhandlung einige ganz allgemeine Erläuterungen, die Sache betreffend, voranzuschicken!

Die Vorlage betrifft einen Gegenstand, der zu den wichtigsten des volkswirtschaftlichen Lebens gehört und dessen zweckmäßige und richtige rechtliche Ordnung eine der vornehmsten, aber zugleich auch eine der schwierigsten Aufgaben aller Kulturstaaten ist.

(Sehr richtig!)

Denn kein Element ist so wertvoll, keines so nötig, keines so segensreich, so fruchtbringend, keines aber auch so schwer in der Behandlung und in der Regelung wie das Wasser.

(Vizepräsident Dpiß: Sehr wahr!)

Meine Herren! Auf der anderen Seite ist auch zu bedenken, daß auf keinem wirtschaftlichen Gebiete die Interessen des einzelnen zum einzelnen und die Interessen des einzelnen zum Gemeinwohle und zur Gesamtheit so schwer zu vereinigen sind wie auf dem Gebiete des Wasserrechtes.

(Sehr richtig!)

Der Gesetzgeber mag gegenüber diesen schwierigen Verhältnissen sich die Aufgabe stellen, sie möglichst gut zu lösen, und es mag ihm auch gelingen, beinahe etwas Vollkommenes, wenigstens nach seiner Ansicht, zu erstreben und zu erreichen, er wird doch nie in der Lage sein, so weit zu gelangen, die Wünsche aller zu befriedigen.

(Sehr richtig!)

Und, meine Herren, ich wiederhole nochmals: die Verhältnisse und Interessen der Gemeinschaft, das Gemeinwohl einerseits und die Sonderinteressen andererseits stehen in so schroffem Gegensatz zueinander, daß, wenn man auf der einen Seite dem Gesamtinteresse dienen will, man auf der anderen Seite von dem einzelnen Interessenten Opfer verlangen muß.

Diese Situation, wie sie tatsächlich gegeben ist und uns allenthalben entgegentritt, ist wohl auch hauptsächlich Ursache, warum man in den meisten Staaten zu einer einheitlichen Regelung des Wasserrechtes und der Wasser- verhältnisse noch nicht gelangt ist. Man hat je nach dem hervortretenden Bedürfnis die Materie meist nur stückweise zu ordnen gesucht und hat dabei vielfach übersehen, die Einheitlichkeit, welche gerade auf diesem Gebiete von ganz besonderem Werte ist, die Einheitlichkeit der Lösung anzustreben und in den Vordergrund zu stellen, und hat, indem man dieses unterließ, die zusammenfassende Ordnung der ganzen Frage wesentlich gehemmt und erschwert.

So ist es auch bisher bei uns in Sachsen gewesen. Meine Herren! Um einen kurzen historischen Überblick zu geben, darf ich mir erlauben zu bemerken, daß die ersten Anregungen zur Regelung der Wasser- verhältnisse, des Wasserrechtes in Sachsen zurückweisen bis in das Jahr 1837. Damals ist in der Zweiten Kammer zum erstenmal die Anregung zur Einbringung und zum Erlasse eines Wassergesetzes gegeben worden, und die Regierung hat auch den Kammern einen entsprechenden Entwurf im Jahre 1845 vorgelegt. Dieser Entwurf ist zu jener Zeit einer Zwischendeputation beider Kammern zur Vorberatung zugewiesen worden. Die Zwischendeputation ist auch tatsächlich in die Beratung dieser Vorlage eingetreten, es sind aber deren Verhandlungen und Arbeiten dann schließlich in Stillstand geraten, hauptsächlich mit Rücksicht und infolge der damals eingetretenen schwierigen politischen Verhältnisse des Landes. Wie dann diese Angelegenheit im weiteren Verlaufe behandelt worden ist, geht genugsam aus der Begründung der heutigen Vorlage hervor, und ich darf zur Vermeidung von Wiederholungen mir erlauben, auf diesen Teil der Begründung zu verweisen. Sie finden darüber auf Seite 36 ff. des Entwurfes die nötigen Ausführungen.

Die gegenwärtige Vorlage verdankt ihren Ursprung oder nimmt vielmehr ihren Ausgang von einer Anregung, die im Landtage 1894 gegeben wurde, und zwar seitens des Herrn Vizepräsidenten Dpiß. Es wurde damals an die Regierung der Wunsch gebracht, erneut an die Aufstellung eines Entwurfes, die Regelung des Wasserrechtes betreffend, heranzutreten. Die Regierung hat, wie bekannt, diesem Wunsche entsprochen und hat im Jahre 1899 einen „vorläufigen“ Gesetzentwurf eines allgemeinen Wasserrechtes zur öffentlichen Kenntnis gebracht und zur öffentlichen Besprechung und Kritik gestellt. Dieser Entwurf ist nun auf Grund der eingegangenen Gutachten und kritischen Bemerkungen gründlich umgearbeitet worden, und dieser entsprechend abgeänderte Entwurf ist derjenige, der nunmehr der hohen Kammer zur Beratung vorliegt.

Meine Herren! Die Regierung hat sich bei Aufstellung dieses Entwurfes vollständig zu vergegenwärtigen gehabt, daß sie an eine der schwierigsten Aufgaben herangetreten ist, welche sich überhaupt eine Regierung auf dem Gebiete der Gesetzgebung stellen kann. Sie ist dabei bestrebt gewesen, sich allenthalben, soweit es tunlich war, an die bisherige Rechtsentwicklung in Sachsen anzuschließen. Sie hat es aber auch selbstverständlich nicht unterlassen, im Gegenteil es sich angelegen sein lassen, die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen in anderen deutschen Staaten mit zum Anhalte zu nehmen. Sie